

A2.C. Vorschriften, Reglemente zur AHV/IV

Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenhilfe

Teilrevision

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe per 1. Januar 2016 wie folgt zu ändern:

Art. 4 lit. b) (Voraussetzungen)

Der Gesuchsteller in Anlehnung an §13 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) seit mindestens 10 Jahren (Schweizerbürger) bzw. 15 Jahren (Übrige) seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Dietikon hat.

Art. 5 Abs. 1 (Leistungsansätze)

Die maximalen Leistungen für die Gemeindegzuschüsse betragen bei Alleinstehenden Fr. 660.00, bei Ehepaaren Fr. 990.00 und bei Kindern Fr. 264.00. Die Vermögensfreigrenze beträgt Fr. 25'000.00.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

In der Schweiz besteht auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden das folgende Rentensystem:

a) Bund

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe AHV/IV als erste Säule (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit entsprechenden Verordnungen)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung ELG mit entsprechender Verordnung
- Pensionskasse als zweite Säule (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge BVG sowie Bundesgesetz über die Freizügigkeit bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge FZG mit entsprechenden Verordnungen)

b) Kanton

- Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV (Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung, ZLG) mit Zusatzleistungsverordnung ZLV
- Beihilfen (BH) aufgrund des ZLG

c) Gemeinden

- Freiwillige Gemeindegzuschüsse aufgrund der gemeindeeigenen Bestimmungen bzw. Erlasse.

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können.

Die EL sind Bedarfs- und keine Fürsorgeleistungen. Es besteht somit ein Rechtsanspruch darauf. Dafür müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, zum einen persönliche, zum andern wirtschaftliche. Namentlich muss ein Anspruch auf eine Grundleistung der AHV oder IV bestehen; Antragstellende müssen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Wirtschaftlich muss ein Ausgabenüberschuss bestehen, d. h., die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Ausländerinnen und Ausländer müssen während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, damit sie EL beanspruchen können.

Die Gemeinden können freiwillig, also zusätzlich zu den EL, Gemeindezuschüsse gewähren. Die Anspruchsbedingungen regelt die Gemeinde mit einem legislativen Erlass selbst. Diese freiwillige Leistung wird im Kanton Zürich von 48 der 171 (Stand 2013) Gemeinden ausgerichtet.

Die Stadt Dietikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV freiwillige Gemeindezuschüsse an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen aus. Die diesbezügliche Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wurde vom Grossen Gemeinderat (Parlament) am 25. März 1971 erlassen. Sie wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. Juli 2007 letztmals angepasst und vom Stadtrat mit Beschluss vom 22. Oktober 2007 per 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Diese Änderung bezweckte, dass die maximalen Leistungen pro Jahr wie folgt beschränkt wurden:

- für Alleinstehenden auf	Fr. 1'380.00
- für Ehepaare auf	Fr. 2'208.00
- für Kinder auf	Fr. 816.00

Zudem wurde eine Vermögensfreigrenze von Fr. 25'000.00 festgesetzt. Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn

- die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind;
- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen bzw. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Dietikon hat.

Im Jahr 2014 wurden die folgenden Transaktionen vorgenommen:

	Fälle	Brutto Fr.	Rückerstattungen* Fr.	Netto Fr.
AHV-Bezüger	235	305'790.00	93'864.00	211'926.00
Hinterlassene	4	4'600.00	0.00	4'600.00
IV-Bezüger	<u>138</u>	<u>181'884.00</u>	<u>-184.00</u>	<u>182'068.00</u>
Gesamttotal Gemeindezuschüsse	377	492'274.00	93'680.00	398'594.00

*inkl. Erlasse und Abschreibungen von Rückerstattungen

Reichen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfes aus, können die Kantone zusätzliche Leistungen gewähren. Der Kanton Zürich richtet daher, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen (z. B. Aargau, Luzern), nach kantonalem Recht die sogenannte "Beihilfe" (BH) aus. Anspruch auf Beihilfe haben Personen, die neben den Anspruchsvoraussetzungen für die Ergänzungsleistungen auch die Voraussetzungen bezüglich Aufenthalt und Wohnsitzdauer im Kanton Zürich erfüllen.

Sitzung vom 3. August 2015

Durch die Gewährung von zusätzlichen Beihilfen im Kanton Zürich erhalten ZL-Bezüger mehr finanzielle Unterstützung als in den meisten anderen Kantonen. BH erhalten alle CH-, EU- und EFTA-Bürger/innen, die in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während mindestens zehn Jahren, alle anderen 15 Jahre, wovon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben. Das monatliche Einkommen erhöht sich durch die Ausrichtung der kantonalen Beihilfen um:

- Einzelpersonen	Fr.	202.00
- Alleinstehenden mit einem Kind	Fr.	303.00
- Alleinstehenden mit zwei Kindern	Fr.	404.00
- Ehepaaren ohne Kinder	Fr.	303.00
- Ehepaaren mit einem Kind	Fr.	404.00
- Ehepaaren mit zwei Kindern	Fr.	505.00

Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt somit für Alleinstehende Fr. 2'420.00 und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft Fr. 3'630.00. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder Fr. 1'210.00; für volljährige Waisen und Kinder Fr. 2'420.00.

Nichtanrechnung der freiwilligen Gemeindegzuschüsse im Finanzausgleich

Im Rahmen der Prüfung des Voranschlages 2013 durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde bei der Zusicherung des Übergangsausgleichsbeitrages 2013 der Vorbehalt angebracht, dass die Ausrichtung der freiwilligen Gemeindegzuschüsse ab dem Jahr 2014 nicht mehr im Übergangsausgleich angerechnet wird (Verfügung kantonales Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, vom 30. November 2012). Falls die Gemeindegzuschüsse künftig weiter ausgerichtet werden sollen, müssen diese vollumfänglich durch die Stadt Dietikon getragen werden. Dies bedeutet, dass der Aufwandüberschuss der Stadt um weit mehr als Fr. 400'000.00 höher ausfallen würde, der dem Eigenkapital zu belasten wäre.

In der Volksabstimmung vom 30. März 2014 wurde der Antrag auf Abschaffung der Gemeindegzuschüsse von 52 % der Stimmberechtigten knapp abgelehnt. In der Folge werden weiterhin Gemeindegzuschüsse gemäss Verordnung vom 22. Oktober 2007 ausgerichtet. Ein neuerlicher Antrag auf gänzliche Abschaffung der Gemeindegzuschüsse wäre nach dem Abstimmungsergebnis vom 30. März 2014 nicht opportun und würde dem Volkswillen nicht gerecht. Allerdings stellt sich aufgrund der schwierigen Finanzlage die berechtigte Frage nach einer Reduktion dieser freiwilligen städtischen Leistung.

Der für die Stadt Dietikon entstehende Aufwand durch die Ausrichtung der Gemeindegzuschüsse liegt aktuell bei ca. Fr. 460'000.00; Tendenz steigend. Dies stellt für eine finanzschwache Stadt wie Dietikon eine grosse finanzielle Belastung dar, insbesondere auch im Hinblick auf die Abschaffung des Finanzausgleichs im Kanton Zürich per 1. Januar 2017.

In Anlehnung an § 13 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung soll die Wohnsitzdauer zum Bezug von Gemeindegzuschüssen künftig dahingehend geregelt werden, dass der Gesuchstellende während mindestens 10 Jahren (Schweizer Bürger) bzw. 15 Jahren (Übrige) in der Stadt Dietikon zivilrechtlichen Wohnsitz haben müssen.

Als zentrale Änderungen sollen die Leistungsansätze reduziert werden. Die maximale Leistung für Alleinstehende soll neu Fr. 660.00 (bisher Fr. 1'380.00), für Ehepaare Fr. 990.00 (bisher Fr. 2'028.00) und für Kinder Fr. 264.00 (bisher Fr. 816.00) betragen. Der Leistungsansatz für Ehepaare wird dabei analog der Regelung bei den AHV-Renten auf 150 % der Leistung für Alleinstehende plafoniert. Der Leistungsansatz für Kinder beträgt in Anlehnung an die Regelung bei den AHV-/IV-Renten 40 % der Leistung für Alleinstehende. Die Vermögensfreigrenze soll unverändert bei Fr. 25'000.00 belassen werden.

Sitzung vom 3. August 2015

Von den Fallzahlen per 30. April 2015 ausgehend und unter Berücksichtigung der obengenannten Anpassung würde sich aktuell ein Einsparpotential von knapp Fr. 250'000.00 ergeben:

	Neue Kosten	bisherige Kosten
- Alleinstehende: 264 Fälle à Fr. 660.00 = bisher 264 Fälle à Fr. 1'380.00 =	Fr. 174'240.00	Fr. 364'320.00
- Ehepaare: 35 Fälle à Fr. 990.00 = bisher 35 Fälle à Fr. 2'208.00 =	Fr. 34'650.00	Fr. 77'280.00
- Familien: 7 Fälle à Fr. 1'254 = bisher 7 Fälle à Fr. 3'036.00 =	Fr. 8'778.00	Fr. 21'252.00
Total neu	Fr. 217'668.00	
Total bisher		Fr. 462'852.00

Referent: Sozialvorstand Roger Bachmann

NAMENS DES STADTRATES


Jean-Pierre Balbiani
Vizepräsident


Uwe Krzesinski
Stadtschreiberin-Stv.

versandt am: – 6. Aug. 2015